



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Dezember 2009	Nr. 48
------	---	--------

Wichtiger Hinweis!

Gemäß Bekanntmachung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1710) in Verbindung mit § 8 Satz 4 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wurde das Amtsblatt des Saarlandes am 3. Dezember 2009 auf das Amtsblatt Teil I und Teil II umgestellt.

Gesetze und Rechtsverordnungen, Staatsverträge und Abkommen, Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze und Rechtsverordnungen, alle sonstigen nach der Verfassung des Saarlandes erforderlichen Bekanntmachungen sowie die veröffentlichungspflichtigen Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes werden seitdem ausschließlich und rechtverbindlich in einer amtlichen Online-Teilausgabe des Amtsblattes (Amtsblatt Teil I) im Verkündungsportal des Saarlandes im Internet veröffentlicht.

Amtliche Fassung für das Amtsblatt Teil I ist damit nur noch die elektronische Ausgabe dieses Amtsblatt-Teils, welche im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de abgerufen werden kann.

Die Übersendung des Amtsblattes Teil I in der hier vorliegenden Papierform hat lediglich nachrichtlichen Charakter und wird nur noch für eine Übergangszeit bis Ende dieses Jahres fortgeführt.

Nach diesem Zeitpunkt wird allein das Amtsblatt Teil II weiter in Papierform erscheinen. Beim Amtsblatt Teil II hat die Papiausgabe amtlichen Charakter. Die Wiedergabe dieses Amtsblatt-Teils im Verkündungsportal erfolgt lediglich nachrichtlich.

Bitte beachten!

Amtsblatt Teil I:

Der letzte Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2009 ist der **23. Dezember 2009**. Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **16. Dezember 2009 (Mittwoch, 14.00 Uhr)**.

Der erste Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2010 ist der **14. Januar 2010**. Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2010 (Mittwoch, 12.00 Uhr)**.

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Vom 24. November 2009	1814
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau. Vom 30. Oktober 2009	1815

A. Amtliche Texte

Verordnungen

1 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
für Beamte**

Vom 24. November 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138), in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die mit Gesetz vom 1. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „fünf Stunden“ durch die Wörter „ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt.
- Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Soweit für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit Dienstbefreiung nach § 78 Absatz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes

zu gewähren wäre und diese aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, erhält der Beamte für jede Mehrarbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Bezüge eines entsprechenden Beamten mit regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, mindestens jedoch den Vergütungssatz nach § 4. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeitsstunden werden nach § 4 vergütet.

- Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Bezüge sind die monatlichen Bezüge eines entsprechenden Beamten mit regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit durch das 4,348-fache der Arbeitszeit des entsprechenden Beamten mit regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu teilen.
- Zu den Bezügen im Sinne der Nummer 2 gehören
 - das Grundgehalt,
 - der Familienzuschlag,
 - Amts- und Stellenzulagen,
 - die Besondere Zulage nach § 3 c des Saarländischen Besoldungsgesetzes,
 - die Zulagen nach §§ 20 bis 22 der mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Erbschwerniszulagenverordnung,
 - Ausgleichs- und Überleitungszulagen.“
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe „§§ 3, 4 Abs. 1 und 2“ werden die Wörter „und § 4a“ eingefügt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung des § 3 Absatz 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.“
- § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 2009

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Hartmann
Rauber	Weisweiler
Jacoby	Kessler
Toscani	Dr. Peter
Kramp-Karrenbauer	

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (Amtsbl. S. 1619), wird bezüglich der Grundstücke der **Kernzone Lindenfels** in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Alsbach, wie folgt geändert:

Es entfallen die Parzellen-Nr. 827/2, 828 und 846; die angeschnittene Parzelle-Nr. 670/1 wird bezüglich des Zuschnitts der in der Kernzone liegenden Teilflächen wie in der anliegenden Karte dargestellt geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2009

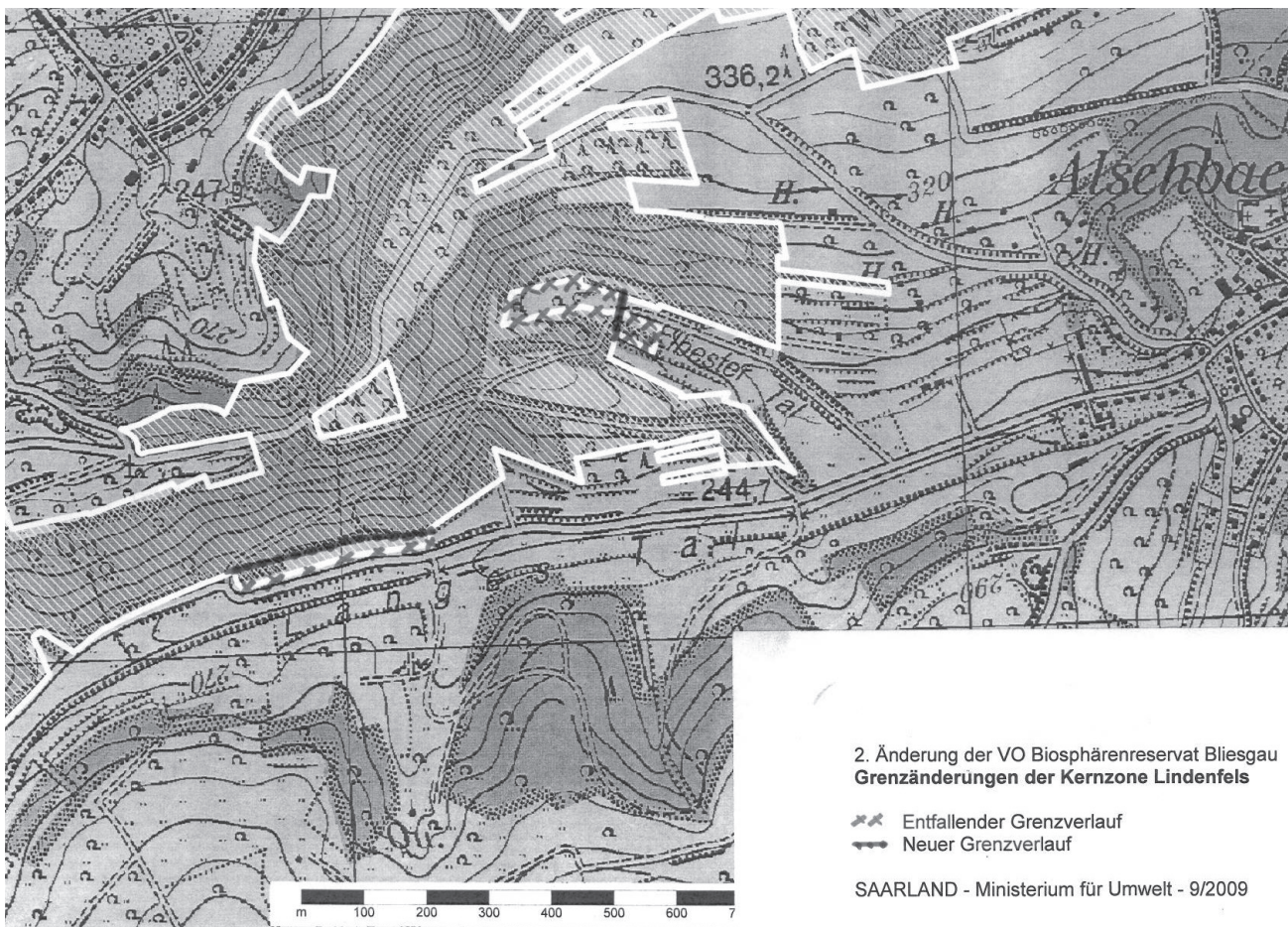
Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Prof. Dr. Vigener
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau

Vom 30. Oktober 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3), verordnet die Landesregierung:



2. Änderung der VO Biosphärenreservat Bliesgau
Grenzänderungen der Kernzone Lindenfels

- Entfallender Grenzverlauf
- Neuer Grenzverlauf